

hinauslaufenden Streben in unsinniger Freiheitsfäselei dem Bestehenden, wo es auch sei, den Krieg ankündigen und, Thron wie Altar begeisternd, zugleich auf Vernichtung des Staats wie der Religion hinarbeiten, so aber als Endresultat die große Masse des Volks, indem sie dieselbe jedem festen Boden entrückt und zu einem heillosen Schwindel gebracht haben, in den Schooß des kraßesten Aberglaubens — das andere Extrem des Unglaubens — und wie hiermit in Geistes-Sklaverei so auch unfehlbar, als einer natürlichen Folge, zur Leibes-Knechtschaft bringen.

Ich weiß wohl, nicht Jeder liebt diese Sprache in diesem Blatte. Allerdings, wir Buchhändler sind Kaufleute und mögen als solche indifferent sein, wenn wir nur gewinnen — wir sind aber auch mehr als Kaufleute, wir sind zugleich die geistigen Pfleger der Menschheit. Keiner Facultät, — keiner Confession angehörend — sollen wir unsern Standpunkt über diesen nehmen und Alles mit Liebe und Eifer umfassen, was das Rad der Zeit in geistiger Hinsicht auf die bessere Bahn zu leiten geeignet ist. Nicht immer sollen wir nur das Einmal Eins im Kopfe oder gar im Herzen tragen, sondern neben der Wahrung des kaufmännischen Princips, was sich recht gut damit verträgt, uns stets angelegen sein lassen, das geistige Wohl der Menschheit in aller Rücksicht durch Verbreitung guter und Verbannung schlechter Schriften zu fördern. Ja, indem wir dieses thun, machen wir nicht allein die Ueberwachung der Censur überflüssig, und uns der Pressfreiheit würdig, sondern befördern auch unser materielles Wohl, denn nur die Steigerung wahrer Bildung, nur die fortwährende Entwicklung des menschlichen Geistes kann uns dauernden Vortheil bringen, wie wir umgekehrt durch Förderung aller den Geist verdumpfenden und erschlassenden, alles Bessere und Edlere vernichtenden Schriften, wie sie ja leider täglich noch vorkommen, von den Chroniques scandaleuses bis zu den Tractätchen hinab, uns selbst die größten Wunden schlagen. d. M.

### Entwurf von Satzungen für den Weinheimer Buchhändlerverein.

(Aus d. Südd. Buchh. Zeitung No. 38.)

Die H. H. Vorsteher des Weinheimer Vereins haben eine Einladung zu einer Versammlung ergehen lassen, die am 25. September zu Worms stattfinden soll. Auch den Stuttgarter Buchhandlungen ist dieselbe mitgetheilt worden. Es wird jedoch unmöglich sein, ihr zu folgen, weil die Vorbereitungen zu den Festlichkeiten, welche in jenen Tagen zu Stuttgart abgehalten werden, Niemanden das Reisen erlauben werden. Die H. H. Vorsteher des Weinheimer Vereins beabsichtigen nachfolgende Punkte zur Berathung zu bringen:

§ 1. Der Weinheimer Buchhändlerverein bezweckt die Aufrechthaltung der Gebräuche und Einrichtungen, welche er zum Schutze der Einzel- und Gesamt-Interessen des Buchhandels, insbesondere innerhalb der Grenzen des Vereins, für wesentlich erforderlich hält.

§ 2. Aufnahmsfähig in den Weinheimer Verein sind:

1) Alle Besitzer solcher Buchhandlungen, welche zur Zeit der Gründung des Vereins als in offenkundig ordnungsgemäßem Betrieb bestehend anerkannt waren.

Zu ihrer Aufnahme genügt die schriftliche Anzeige derselben an den Vorstand, daß sie dem Verein beizutreten wünschen, und seine Satzungen als für sie bindend anerkennen.

2) Jeder neu sich etablirende Buchhändler, sei es, daß er ein schon bestehendes Geschäft übernehme oder ein neues gründe, sofern er nämlich:

- a) Zeugnisse beibringt, daß er den Buchhandel praktisch erlernt und sich darin ausgebildet hat;
- b) sofern er sich über die gesetzliche landesherrliche Concession zu Betreibung des Buchhandels gültig ausweist;
- c) sofern er von drei Mitgliedern des Weinh. Buchh. Vereins dessen Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen wird: und endlich
- d) sofern er, falls er ein schon bestehendes Geschäft übernimmt, nachgewiesen hat, daß dasselbe seine bisherigen Verbindlichkeiten gegen die Vereinsmitglieder vollständig erfüllt hat.

Die Aufnahme eines solchen neuen Mitgliedes geschieht vermittelst schriftlicher Abstimmung nach den Bestimmungen des § 4. der Geschäftsordnung.

§ 3. Wer in Folge der Abstimmung abgewiesen ist, hat das Recht, sich nach Ablauf von zwei Jahren wieder zur Aufnahme vorschlagen zu lassen.

§ 4. Allen nach § 2., Abth. 2. als zur Aufnahme fähig bezeichneten und innerhalb der Grenzen des Vereins neu etablirten Handlungen, ist, so lange sie nicht wirklich Mitglieder geworden sind, sowohl Kredit als Baar-Conto zu verweigern \*).

Uebertretungsfälle werden das Erstmal mit öffentlicher Bekanntmachung in den „Mittheilungen“, das Zweitmal mit Ausschließung aus dem Verein bestraft.

§ 5. Der ordnungsmäßige Abrechnungs- und Zahlungstermin ist die Leipziger Ostermesse.

Gegen diejenigen Mitglieder des Vereins, welche bis zum 1. August weder remittirt noch bezahlt haben, kann die Hülfe des Vorstandes angesprochen werden.

Wer demungeachtet nach Ablauf der darauf folgenden Ostermesse seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, kann auf den Antrag der nicht befriedigten Handlung nach den Bestimmungen des § 4. der Geschäftsordnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Diese Ausschließung hat die Kündigung des Kredits sowohl, als die Verweigerung von Baar-Conto von Seiten sämtlicher Vereinsmitglieder zur Folge und dauert so lange, bis die begründeten Ansprüche der klägerischen Buchhandlung befriedigt sind.

\*) Wenn ein Uebernehmer eines bestehenden Geschäfts diese Nachweisung giebt, oder es ganz offenkundig ist, daß es ordnungsmäßig seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, so ist es gestattet, dem Uebernehmer Credit zu gewähren, sobald er sich zur Aufnahme gemeldet, und alle sonstigen Eigenschaften (a. b. c.) nachgewiesen hat.